

Ausbildung, Prüfung und Einweisung der Betriebseisenbahner

1. Allgemeines

1.1. Betriebseisenbahner gemäß § 53 sind:

- Anschlußbahnleiter,
- Leiter, leitende Mitarbeiter und andere vom Anschließer bestimmte Verantwortliche des betriebs-, des bau-, des maschinen- und wagentechnischen Dienstes sowie des Sicherungs- und Fernmeldewesens,
- Dispatcher für den Betriebs- und Triebfahrzeugbetriebsdienst,
- Fahrdienstleiter, Aufsichten, Zugmelder,
- Block-, Stellwerks- und Weichenwärter, Fahrwegprüfer,
- Zugbegleitpersonal (Zugführer, Zugschaffner), Zugfertigsteller, Bremsproberechtigtiger,
- Rangierpersonal (Rangierer, Rangierleiter, Rangieraufsicht),
- Schrankenwärter,
- Weichenreiniger,
- Weichenschlosser,
- Sicherungsposten,
- Posten für die Sicherung von höhengleichen Kreuzungen von Gleisen mit Straßen, Wegen oder Plätzen,
- Fahrlehrer für Triebfahrzeuge,
- Triebfahrzeugführer, Beimann, Heizer, Führer von Nebenfahrzeugen mit Fahrtrieb,
- Führer von Schienenkränen, Straßenkraftfahrzeugen, Mehrzweckfahrzeugen und Motorwagenrückern,
- Bediener von Seilrangieranlagen mit Kraftantrieb, Drehscheiben, Schiebepöhlen und Wagenkippanlagen,
- Führer bzw. Bediener anderer zugelassener Rangiermittel mit Fahr- bzw. Kraftantrieb,
- Signalwerker,
- andere Beschäftigte des betriebs-, des bau-, des maschinen- und wagentechnischen Dienstes sowie des Sicherungs- und Fernmeldewesens, die den Betriebsdienst beeinflussende Arbeiten beaufsichtigen (Aufsichtsführende), selbst verantwortlich ausführen oder die Aufträge bzw. Anweisungen für die Betriebsdurchführung erteilen.

1.2. Die Qualifizierung hat vorrangig im Rahmen der Berufsausbildung zu erfolgen. Die Festlegungen dieser Anweisung gelten für die Erwachsenenqualifizierung.

- 1.3. Für die Ausbildung der Betriebseisenbahner und für die Einhaltung der in dieser Anweisung genannten Grundsätze ist der Anschließer verantwortlich.
- 1.4. Die in den Anlagen aufgeführten Forderungen über
- die Voraussetzungen für die Ausbildung,
 - die Art und den Umfang der praktischen und theoretischen Ausbildung,
 - die Form der eisenbahnfachlichen Prüfung
- sind einzuhalten. Die vorhandenen Berufs-, Arbeits- und Lebenserfahrungen sind zu berücksichtigen. Die in den Anlagen festgelegten Ausbildungsabschnitte können auf Grund bereits erworbener Teilqualifikationen gekürzt oder erlassen werden.
- 1.5. Für alle Tätigkeiten gemäß Abschn. 1.1., für die keine Anlagen zu dieser Anweisung oder von der Staatlichen Bahnaufsicht für verbindlich erklärte Ausbildungspläne bestehen, hat der Anschließer die Forderungen gemäß Abschn. 1.4. festzulegen. Ausgenommen sind Fahrlehrer, Führer nicht in den Anlagen genannter Triebfahrzeuge und Zugführer, für die die Staatliche Bahnaufsicht im Einzelfall die entsprechenden Festlegungen trifft.

2. Ausbildung

- 2.1. Über den Ablauf der Ausbildung ist vom Anschließer ein Ausbildungsplan aufzustellen. Soweit für einzelne Bahnbetriebstätigkeiten keine Festlegungen von der Staatlichen Bahnaufsicht getroffen wurden, hat der Anschließer die Ausbildungspläne unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen so aufzustellen, daß sich die Auszubildenden die erforderlichen theoretischen Kenntnisse und berufspraktischen Fähigkeiten aneignen können.
- 2.2. Für die Anleitung und Überwachung der ordnungsgemäßen Ausbildung ist ein Verantwortlicher zu benennen.
- 2.3. Dem Auszubildenden sind die erforderliche Literatur und sonstige spezielle Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 2.4. Die praktische Ausbildung in den einzelnen Ausbildungsabschnitten hat unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung einer geeigneten Fachkraft zu erfolgen. Der als Betriebseisenbahner Auszubildende darf nur nach den Weisungen dieser Fachkraft arbeiten. Ist die praktische Ausbildung in der eigenen Anschlußbahn nicht möglich, ist sie mit anderen Anschließern oder mit Dienststellen der Deutschen Reichsbahn zu vereinbaren. Für Körperbehinderte und Frauen können mit Zustimmung der Staatlichen Bahnaufsicht bestimmte Elemente der praktischen Ausbildung durch erweiterte theoretische Ausbildung ersetzt werden.
- 2.5. Sofern für die theoretische Ausbildung eine Lehrgangsteilnahme an einer Bildungseinrichtung gefordert ist, sind mit der Anmeldung zum Lehrgang folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die Tauglichkeit des Lehrgangsteilnehmers für die vorgesehene Tätigkeit gemäß § 53 Abs. 3 Buchst. a bzw. Abs. 3 Buchst. b dieser Anordnung,
 - Nachweis über die vorhandene Qualifikation — berufliche Entwicklung entsprechend Abschn. 1 der betreffenden Anlage zu dieser Anweisung,
 - Nachweis über die erfolgte praktische Ausbildung entsprechend Abschn. 2 der betreffenden Anlage dieser Anweisung. Ist die praktische Ausbildung zum Anmeldetermin noch nicht abgeschlossen, ist diese spätestens bis Lehrgangsbeginn abzuschließen und der Nachweis zum Lehrgang mitzubringen, soweit in den Anlagen zu dieser Anweisung keine anderen

Festlegungen über den Zeitpunkt der durchzuführenden praktischen Ausbildung getroffen sind.

Für den Abschlußlehrgang für Anschlußbahnleiter sind mit der Anmeldung zum Lehrgang außer diesen Unterlagen noch vorzulegen:

- Kurzbiographie über die berufliche Entwicklung mit Angabe der z. Z. im Betrieb ausgeübten Tätigkeit und der Bestätigung des Betriebsleiters, daß der Beschäftigte leitender Mitarbeiter ist,
- Bestätigung des Anschliefers, daß der Befähigungsnachweis über den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz vorliegt.

2.6. Soweit für die theoretische Ausbildung keine Lehrgangsteilnahme vorgeschrieben ist, ist diese von geeigneten Fachkräften vorzunehmen.

2.7. Über jede praktische und theoretische Ausbildung sind Nachweise zu führen.

2.8. Für die Durchführung von Lehrgängen an Bildungseinrichtungen der Anschließer ist die Zustimmung der Staatlichen Bahnaufsicht einzuholen.

2.9. Bei Teilnahme an Lehrgängen der Deutschen Reichsbahn gelten für die Ausbildung die Bestimmungen der Deutschen Reichsbahn bzw. besonders vereinbarte Regelungen.

2.10. Weitere Ausbildungshinweise sind in den Anlagen enthalten.

3. Prüfung

3.1. Nach der Ausbildung ist eine Prüfung abzulegen. Die Prüfungen können erfolgen durch

- die Staatliche Bahnaufsicht,
- von der Staatlichen Bahnaufsicht bestätigte
 - Prüfungskommissionen oder
 - prüfberechtigte Fachkräfte der Anschließer,
- Prüfungskommissionen oder prüfberechtigte Fachkräfte der Deutschen Reichsbahn.

3.2. Die Prüfungen sind auf der Grundlage der Facharbeiterprüfungsordnung durchzuführen und zu bescheinigen, soweit nicht nach den Anlagen formlose Prüfungen zugelassen sind.

3.3. Über die von prüfberechtigten Fachkräften abgenommenen formlosen Prüfungen sind Befähigungsnachweise nach folgendem Muster auszustellen:

Datum

.....
(Stelle, die die Prüfung abnimmt)**Befähigungsnachweis**

Herrn/Frau/Frl. geb. am

beschäftigt bei

wird auf Grund der am bestandenen formlosen Prüfung

die Befähigung zum

.....
(Tätigkeit).....
(Bezeichnung des Tätigkeitsbereiches)

zuerkannt.

Stempel

.....
Prüfberechtigter

- 3.4. Nichtbestandene Prüfungen können wiederholt werden
- an Bildungseinrichtungen entsprechend der Facharbeiterprüfungsordnung,
 - bei Prüfungskommissionen einmal innerhalb von 6 Monaten in den Prüfungsfächern bzw. Prüfungsteilen, die zum Nichtbestehen der Prüfung geführt haben. Nach Ablauf dieser Frist muß die gesamte Prüfung wiederholt werden.
- Formlose Prüfungen dürfen frühestens nach 4 Wochen wiederholt werden, wenn nachgewiesen wird, daß eine weitere Qualifizierung vorgenommen wurde.
- 3.5. Die abgelegten Prüfungen befähigen zum Ausüben der jeweiligen Tätigkeit in der Anschlußbahn. Über den Einsatz entscheidet der Anschließer, der entsprechend seiner innerbetrieblichen Regelungen die Berechtigung erteilt. Für den Einsatz von Betriebseisenbahnern der Anschlußbahnen auf Anlagen der Deutschen Reichsbahn gelten deren Bestimmungen.
4. **Einweisung**
- 4.1. Jeder Betriebseisenbahner ist vor Aufnahme seiner Tätigkeit an seinem Arbeitsplatz einzuweisen. Die Einweisung hat zu umfassen
- die Belehrung über Verantwortung, Pflichten und spezifische Aufgaben,
 - die Vermittlung und Aneignung der örtlichen Gegebenheiten und Besonderheiten des Anschlußbahnbetriebes,
 - die Unterrichtung über die Bestimmungen der Dienstordnung.
- 4.2. Der Anschlußbahnleiter ist durch den Anschließer entsprechend dem Funktionsplan in seine Aufgaben einzuweisen. Die übrigen Betriebseisenbahner

sind durch den Anschlußbahnleiter oder einen von ihm Beauftragten einzuweisen.

- 4.3. Die Dauer der Einweisung ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen und den spezifischen Aufgaben am Arbeitsplatz so festzulegen, daß der Beschäftigte die erforderlichen Aufgaben eigenverantwortlich übernehmen kann.
- 4.4. Die Einweisung ist von dem eingewiesenen Betriebseisenbahner durch Unterschrift anzuerkennen.
- 4.5. Der Anschlußbahnleiter hat festzulegen, auf welchen Dienstposten und nach welcher Dauer der Dienstunterbrechung eine erneute Einweisung durchzuführen ist.

5. **Besonderheiten**

5.1. **Anschlußbahnleiter**

Die Bestätigung des Anschlußbahnleiters und dessen Vertretung gemäß § 3 Abs. 6 dieser Anordnung ist bei der zuständigen Bezirksstelle der Staatlichen Bahnaufsicht unter Vorlage folgender Unterlagen zu beantragen:

- Darstellung der beruflichen Entwicklung mit Angabe der gegenwärtig im Betrieb ausgeübten Tätigkeit und Bestätigung, daß der Beschäftigte leitender Mitarbeiter ist,
- Bestätigung vom Anschließer, daß die arbeits- und verkehrsmedizinische Tauglichkeit und der Befähigungsnachweis über den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz vorliegen und im Funktionsplan die Aufgaben als Anschlußbahnleiter bzw. dessen Vertretung enthalten sind,
- Nachweis über die abgelegte Prüfung als Anschlußbahnleiter unter Beachtung der in der Anschlußbahn bestehenden Art der Betriebsführung gemäß § 52 Abs. 2 Buchst. a dieser Anordnung.

5.2. **Triebfahrzeugführer**

Die praktische Ausbildung der Triebfahrzeugführer gliedert sich in

- die Mitarbeit bei der Instandhaltung der Triebfahrzeuge unter Anleitung eines befähigten Facharbeiters sowie
- die Betriebsunterweisung über alle praktischen Ausbildungselemente auf im Betriebseinsatz und in stationärer Behandlung befindlichen Triebfahrzeugen, einschließlich Lehrfahrten unter Anleitung und Aufsicht eines Fahrlehrers oder eines ausgewählten Triebfahrzeugführers.

Über die Betriebsunterweisung ist ein Nachweis nach folgendem Muster zu führen:

M U S T E R

Nachweis über die Betriebsunterweisung

Name und Vorname des Anwärters
geboren am
Anschlußbahn

Datum	Trieb- fahr- zeug	Befahrene Strecke in km bzw. Rangier- dienst in Stunden	Bestätigung des Trieb- fahrzeug- führers	Bestätigung des Anschluß- bahnleiters
-------	-------------------------	---	---	---

.....
.....